

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15.03.2000

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 14.06.2006 die 2. Änderungssatzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

Artikel 1

1. Der § 2 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben.
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

2. Der § 2 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

| | |
|---------------|------------|
| ab 01.01.2002 | 35,79 Euro |
| im Jahr. | |

3. Der § 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Marlow schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Ablauf des Jahres in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem fällt oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

4. Der § 7 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 angesehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

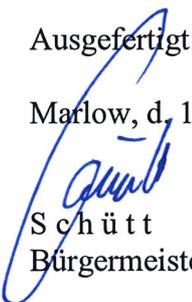
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 16.06.2006


Schütt
Bürgermeister



Vermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 15.03.2000 wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in 18507 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13 angezeigt.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Stadt Marlow dem „Marlow-Kurier“ vom 26.06.2006 veröffentlicht.


Schütt
Bürgermeister

